

## Der Krankenschein

(= die Ausbildungsunfähigkeitsbescheinigung)

Es gehört zum Lebensrisiko auch eines Auszubildenden, gelegentlich durch Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig, heißt hier ausbildungsunfähig zu werden. Ihm obliegen dann besondere Pflichten, die im Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG, gilt auch für Auszubildende, die nachstehenden Pflichten gelten aber unabhängig von der Entgeltfortzahlungspflicht des Ausbildenden) normiert sind:

- Hat er Krankheit oder Unfall verschuldet, ist eine Fortzahlung seiner Ausbildungsvergütung gefährdet (§ 3 Abs.1 Satz 1 EFZG).
- Er muss aus gleichem Grund auch alles unterlassen, was seine Heilung und Wiederherstellung der Ausbildungsfähigkeit verzögert. Im schlimmsten Falle, bei grober Verletzung seiner Pflicht, riskiert er eine Kündigung.
- Er muss dem Ausbildenden die Ausbildungsunfähigkeit (AU) und deren voraussichtlichen Dauer unverzüglich, d. h. sobald es ihm ohne Verschulden möglich ist (§121 Abs.1 BGB), mitteilen (§5 Abs.1 Satz 1 EFZG). Die Art der Mitteilung ist ihm freigestellt, persönlich, telefonisch, elektronisch, schriftlich oder durch Boten.

- Dauert die Ausbildungsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, muss er dem Auszubildenden eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Ausbildungsunfähigkeitsbescheinigung sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens am darauf folgenden Arbeitstag vorlegen (§5 Abs.1 Satz EFZG).

Zu letzterem: Kalendertage heißt: Samstag, Sonntag und Feiertage werden bei der Dauer der AU mitgerechnet, ebenso nach herrschender Rechtsmeinung und abweichend von §187 Abs.1 BGB der Tag, in dessen Verlauf der Auszubildende erkrankt. Bescheinigung heißt: Schriftlich (§ 126 BGB), die Bescheinigung muss von einem approbierten, die Krankheit des Auszubildenden behandelnden Arzt ausgestellt sein, die Person dieses Arztes kann der Ausbildende aber nicht vorschreiben, insbesondere nicht eine Ausstellung durch den Betriebsarzt. Der Auszubildende sollte auf Angabe des Beginns und des voraussichtlichen Endes der AU achten. Die Bescheinigung stellt fest, dass der Auszubildende zur weiteren Ausbildung zeitweilig nicht in der Lage ist. Art und Ursache der Krankheit

werden aber nicht angegeben, wenn der Auszubildende nicht ausdrücklich einwilligt. Arbeitstag heißt: Jeder Tag, an dem regelmäßig im Betrieb des Ausbildenden ausgebildet wird, auch halbe Tage; Wochenende und Feiertage nur dann, wenn an diesen Tagen regelmäßig ausgebildet wird. Vorlegen heißt: Die Bescheinigung muss dem Auszubildenden bis spätestens 24 Uhr dieses Arbeitstages (§188Abs.1 BGB) zugehen, also in seinen Wahrnehmungsbereich gelangen. Auch hier ist die Art der Vorlegung freigestellt: persönlich oder per Boten durch Übergabe an den Ausbildenden oder einen anderen zur Entgegennahme berechtigten Betriebs- oder Familienangehörigen, Einwurf in den Briefkasten oder Hinlegen im Betrieb nur dann, wenn mit Kenntnisnahme des Ausbildenden unter normalen Bedingungen noch an diesem Tag zu rechnen ist, mit der Post nur dann, wenn deren Zugang beim Auszubildenden noch am maßgeblichen Tag zu erwarten ist (am besten also bei Leerung noch am vorletzten Tag). Die Rechtzeitlichkeit der Vorlage muss im Streitfall der Auszubildende beweisen.

Im Einzelnen bedeuten die gesetzlichen Fristen konkret: Wer einen, zwei oder drei Kalendertage (der Erkrankungstag, Samstag, Sonntage, Feiertage



werden mitgerechnet) krank ist und dann wieder gesund, muss lediglich die Ausbildungsunfähigkeit unverzüglich mitteilen, braucht aber keine Bescheinigung vorlegen. Wer montags krank wird und donnerstags noch ist, muss die Bescheinigung an diesem Donnerstag, so dieser ein Arbeitstag ist, vorlegen. Wer dienstags krank wird und freitags noch ist, muss freitags vorlegen. Wer mittwochs krank wird, muss, so das folgende Wochenende keine Arbeitstage sind (die Beschäftigung jugendlicher Auszubildender an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist durch die §§15 bis 18 ArbSchG ohnehin erheblich eingeschränkt), erst montags vorlegen, ist dieser ein Feiertag sogar erst dienstags.

Gleiches gilt für den, der donnerstags oder freitags krank wird und montags noch ist, in diesen Fällen ist er länger als drei Kalendertage krank, der nächste Arbeitstag ist aber erst montags.

Feiertage oder sonst arbeitsfreie Tage verlängern die Vorlegungsfrist.

Vorlage an einem früheren Arbeitstag oder einem arbeitsfreien Kalendertag, gar schon am ersten Krankheitstag, ist nur geschuldet, wenn der Auszubildende dies ausdrücklich verlangt, was er nach §5 Abs.1 Satz 3 EFZG darf. Solches Verlangen ist allerdings gebunden an ein billiges Ermessen des Auszubildenden. Es bedarf keiner bestimmten Form, auch keiner Begründung, keines sachlichen Grundes und nicht des Nachweises eines berechtigten Interesses. Das Verlangen kann gestellt werden anlässlich einer konkreten Erkrankung im Einzelfall oder bereits im Arbeitsvertrag, in einer Betriebsvereinbarung oder in einem Tarifvertrag, die Einschränkung des §12 EFZG gilt für solches generelles Verlangen nicht, ein generelles Verlangen bedarf aber der Zustimmung des Betriebsrates.

Gelegentlich hört man die Meinung, die Bescheinigung müsse am dritten Tag, oder, nach anderer Meinung, am vierten Arbeitstag vorliegen. Beide Meinungen sind, obwohl einfacher und merkfähiger als die etwas kompliziertere gesetzliche Regelung, nicht ganz richtig, denn sie verkennen die gesetzliche Unterscheidung von Kalender- und Arbeitstagen: Für die AU zählen Kalendertage, für die Vorlage Arbeitstage.

Problematisch kann die Berechnung

der Vorlagefrist werden, wenn der Auszubildende samstags oder sonntags krank wird, aber erst am Montag zum Arzt geht (gehen kann) und dort krank geschrieben wird. Beide Tage zählen für die Kalenderdauer mit. Der samstags Erkrankte ist also am Montag drei Kalendertage krank und muss deshalb die Bescheinigung dienstags vorlegen. Er, wie auch der sonntags Erkrankte, wird allerdings den Tag des Arztbesuches als ersten Krankheitstag angeben und braucht deshalb erst donnerstags die Bescheinigung vorzulegen.

Dauert die AU länger als in der Bescheinigung angegeben, muss der Auszubildende eine neue Bescheinigung beschaffen und vorlegen binnen gleicher Fristen (§5 Abs.1 Satz 4 EFZG). Die Krankenkasse des Auszubildenden erhält vom behandelnden Arzt eine Bescheinigung über AU, Befund und voraussichtlicher Dauer, dies ist in der vom Auszubildenden vorzulegenden Bescheinigung zu vermerken (§5 Abs.1 Satz 5 EFZG). Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der ärztlichen AU-Bescheinigung, kann der Auszubildende den Medizinischen Dienst der gesetzlichen Krankenversicherung einschalten.

Die gesetzliche Nachweispflicht des Auszubildenden kann verändert werden, sowohl durch Einzelvertrag als auch durch Kollektivvertrag, aber wegen des Schlechtstellungsverbot des §12 EFZG nur zu Gunsten des Auszubildenden, also durch Abmilderung von Art, Form und Frist.

Der Auszubildende kann die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bis zur Vorlage der AU-Bescheinigung vorübergehend verweigern (§7 Abs.1 EFZG), es sei denn; der Auszubildende habe eine Nichtvorlage nicht zu vertreten (§7 Abs. 2 EFZG).

Erstmalige Nichtanzeige der AU und/oder Nichtvorlage der AU-Bescheinigung können zu einer Ermahnung führen, wiederholte zu einer Abmahnung und, trotz vorheriger Abmahnung einer ähnlichen Verfehlung, häufige, hartnäckige zur Kündigung. In Betracht kommen kann auch ein Schadensersatzanspruch (§ 280 Abs.1 BGB), z. B. wenn dem Auszubildenden Kosten für eine Detektiv entstehen zum Nachweis, dass der Auszubildende die AU-Bescheinigung erschlichen hat. ■

*Dr. Hans Kaiser*

## Thüringer Berufsausbilder in Weimar und Suhl

Nachdem wir den Jahresauftakt 2013 in Jena erfolgreich gestaltet hatten (siehe Verbandszeitschrift 2/2013), führte uns unsere Herbstveranstaltung in die genauso geschichtsträchtige Stadt Weimar und am Jahresende kamen wir alle noch mal mit Weihnachtsstimmung zum Weihnachtsmarkt in Suhl zusammen.

Doch der Reihe nach. Die Aufnahme Weimars in die Welterbenliste 1998 der UNESCO wurde mit der „großen kunsthistorischen Bedeutung öffentlicher und privater Gebäude und Parklandschaften aus der Blütezeit des klassischen Weimars“ und mit der „herausragenden Rolle Weimars als Geisteszentrum im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert“ begründet. Wir hatten deshalb von vorneherein nicht die Absicht alle Kultur und Gedenkstät-

ten zu sehen, sondern haben uns einer besonderen, nämlich der preisgekrönten Stadtführung mit dem Belvedere Express (siehe Bild) anvertraut. Dieses historische Fahrzeug mit bequemen Sitzen und einem sowohl nach außen freien Blick als auch auf die Bild- und Textübertragung im Bus führten zu einem echten Erlebnis und einer kompakten Information zu den kulturellen Zusammenhängen, die hier nicht einzeln aufgeführt werden können. Einige wenige kulturelle und architektonische Höhepunkte sollen aber zumindest genannt werden, wie Deutsches Nationaltheater, Schloss Belvedere, Goethehaus am Frauenplan, Anna Amalia Bibliothek, J.G.Herder & Kirche St. Peter und Paul, Haus der Charlotte von Stein, Liszt-Haus, Bauhaus, Wittumspalais, Cranachhaus und vieles mehr. Trotz all dieser Vielfalt der Informationen